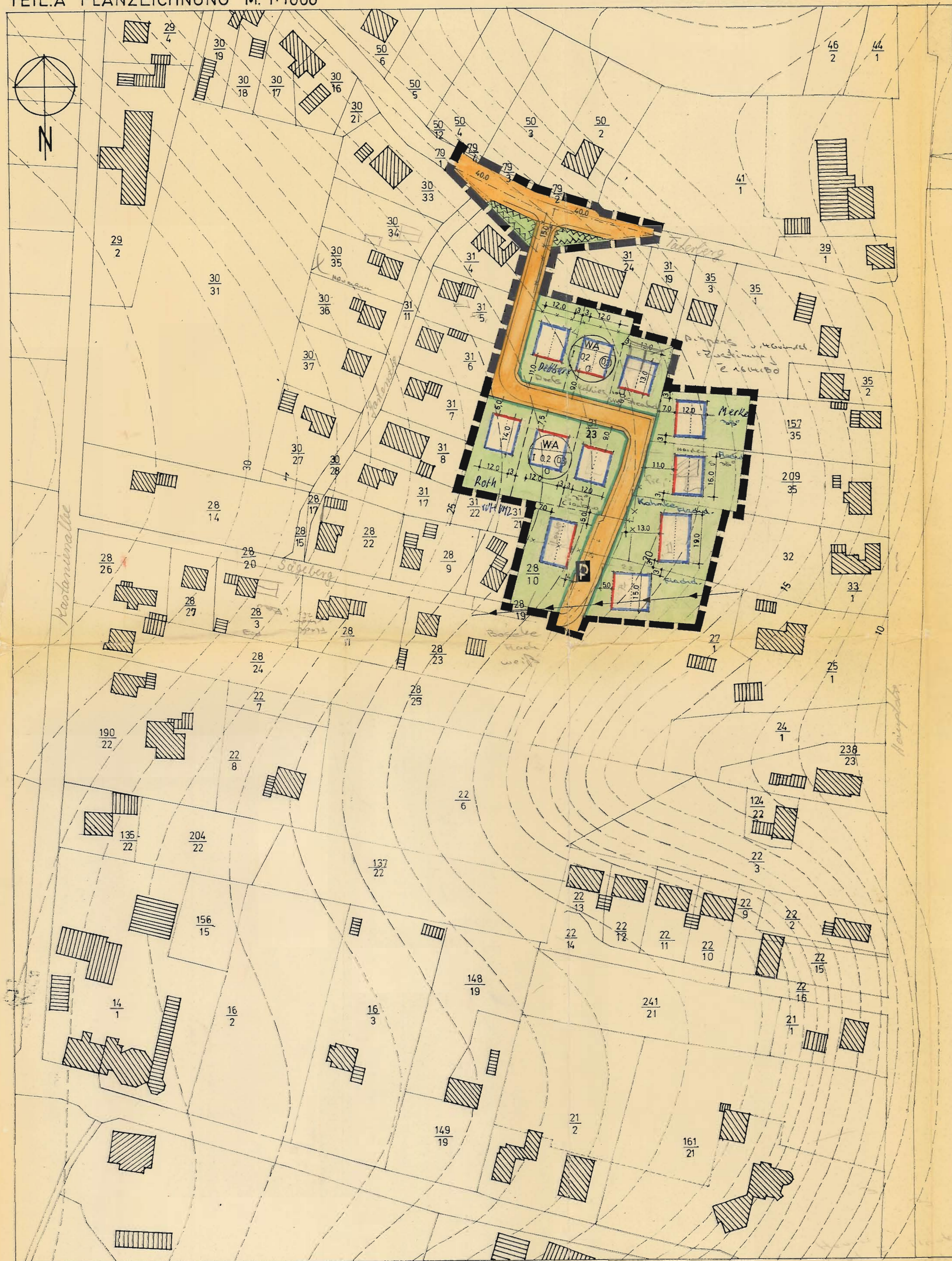


TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:1000



SATZUNG DER GEMEINDE ROSDORF, KREIS STEINBURG, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1
AUFGRUND DES § 10 BBauG VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.69 (GVO BL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9.12.60 (GVO BL. SCHL.-H. S. 198) UND § 9 ABS. 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ROSDORF VOM 7.10.1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN § 9 BBauG (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9(5) BBauG)

DIE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 1a BBauG)

ALLG. WOHNGEBIET (§ 5 Bau NVO) 1 VOLLGESCHOSS GRZ 0,2
OFFENE BAUWEISE GFZ 0,3

DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9(1) 1b BBauG) UNTER EINHALTUNG DER GRENZABSTÄNDE

BAUGRENZE, DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF (§ 23(3) Bau NVO)

BAULINIE, AUF DER GEBAUT WERDEN MUSS (§ 23(2) Bau NVO)

DIE ÖRTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) 3 BBauG)

VERKEHRSFLÄCHEN

PARKPLÄTZE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9(1) 2 BBauG). NUTZUNG: GARTEN, MAX. BEWUCHSHÖHE 70 cm.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9(1) 1b BBauG)

FIRSTLINIE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9(1) 8 BBauG)

ELT.

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKBEZEICHNUNG

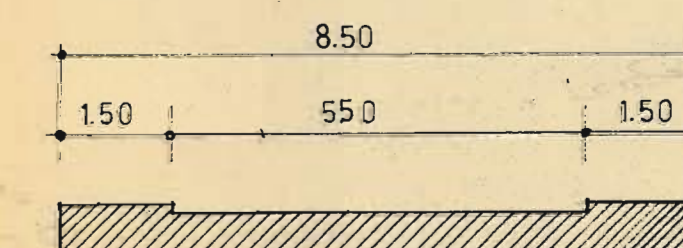
VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

HÖHENLINIE

SICHTDREIECK



TEIL B - TEXT ZUR PLANZEICHNUNG

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9(1) 1b LBO VOM 9.2.67 IN VERBINDUNG MIT § 9(2) BBauG)

AUSSENHAUT: VERBLENDMAUERWERK

DACH: PFANNEN, DUNKELBRAUN, GRAU

DACHNEIGUNG: VON 35° BIS 45°

EINFRIEDIGUNGEN ZUR STRASSESEITE: HECKEN ODER ZIERSTRÄUCHER
HÖHE, MAX. 60 cm STEINSCHWELLE ZULÄSSIG

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 30.7.1971, AZ: II 84c-83304-64/93 (1), ERTEILT. DIE ERGÄNZUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 4.12.1971, AZ: II 84c-83304-64/93 (1), BESTÄTIGT.

ROS DORF, DEN 16. Dezember 1971



BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT
NACH §§ 8 UND 9 BBauG VOM

DER PL ANVERFASSER

GEZEICHNET
10.01.78 SR
GEÄNDERT
23.12.68 MÜ.
16. 5.69 SCHU

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.2.1971 BIS 19.3.1971 NACH VORHERIGER AM 11.2.1971 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.



DIENTSTSIEGEL
BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT
NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 2. Febr. 1968

ROS DORF, DEN 20. Jan. 1971



DIENTSTSIEGEL
BÜRGERMEISTER



DIENTSTSIEGEL
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.10.67 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAUL. PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

3. FEB. 1970



DIENTSTSIEGEL
LEITER DES KATASTERAMTES



DIENTSTSIEGEL
BÜRGERMEISTER

ROS DORF, DEN 23.12.1971